

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Biederitz
(Sondernutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 18, 21, 48 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der derzeit gültigen Fassung, mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde gem. § 50 Abs. 1 Nr. 1 StrG LSA sowie der obersten Landesstraßenbaubehörde gem. § 8 Abs. 1 S. 5 FStrG in den derzeit gültigen Fassungen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Biederitz am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze, Grünanlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Biederitz.
- (2) Zu öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Für den Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) ist die Erlaubnis der Gemeinde erforderlich, soweit diese Satzung in § 7 - erlaubnisfreie Sondernutzung - nichts anderes bestimmt.
- (2) Zur erlaubnispflichtigen Sondernutzung zählen insbesondere die in den Gebührentarifen dieser Satzung geregelten Sondernutzungen der Straßen.

§ 3

Pflichten der Erlaubnisnehmer

- (1) Die Erlaubnisnehmer haben für einen ungehinderten Zugang zu allen in der Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.
Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, ist die Arbeit so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen, sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 10 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.
- (2) Erlischt die Erlaubnis, haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern und die Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Baulast durch die Sondernutzung entstehen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Anlagen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm zugewiesene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer ihm obliegenden Maßnahme in Verzug, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unververtretbarem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, kann die Gemeinde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers sofort beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen der Gemeinde sind ihr der Versicherungsschein und die Prämienquittungen vorzulegen.
- (2) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.
Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Biederitz für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige und nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus, der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind in der Gemeindeverwaltung mindestens 10 Tage vor beantragtem Beginn der Sondernutzung zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen, Ortstermine sind eingeschlossen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn durch die Sondernutzung Rechte Dritter auf Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus beeinträchtigt werden können.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßenteile erforderlich ist.
- (2) Die erteilte Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf, Verzicht oder Änderung der Widmung der Straßen.
- (3) Der Erlaubnisinhaber ist nicht berechtigt, von der Gemeinde einen Ersatz für nachteilig eingetretene Ereignisse, wie Straßensperrungen, Straßenveränderungen u. a. zu verlangen.

- (4) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (5) Bei Vorliegen mehrerer Anträge für den gleichen Zeitraum und dem gleichen Standort erfolgt die Vergabe der Flächen entsprechend dem Eingangsdatum des Antrages.

§ 7

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen, soweit nicht eine Baugenehmigung erforderlich ist,
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerlichtschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,9 m in einen Gehweg oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen,
 - b) das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften religiösen Inhalts auf öffentlichen Straßen sowie das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften politischen Inhalts auf öffentlichen Straßen ab einem Zeitraum von 3 Monaten vor der Wahl; diese Tätigkeiten sind vor Beginn der Gemeinde anzuzeigen,
 - c) behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen,
 - d) vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Brennstoffen am Liefertag auf Gemeindestraßen,
 - e) Aufstellung von Abfallbehältern, Sperrmüll, Altkleidersäcke etc. am Vor- und Abfuhrtag,
 - f) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge u.ä., Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Wird diese erlaubnisfreie Sondernutzung beendet, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die von ihm erstellten Einrichtungen und die für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (3) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen Maßnahmen der Feuerwehr, Polizei sowie Maßnahmen im Rahmen der Straßeninstandhaltung, des Straßenwinterdienstes und Katastrophenschutzes.
- (4) Sonstige nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt. Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 8

Versagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a) die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird.
 - b) die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
 - c) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde.
 - d) der Erlaubnisnehmer die geforderten Sicherheiten und Vorschüsse nicht leistet.
 - e) bauliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Der Widerruf kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
 - a) der Erlaubnisnehmer die ihm gestellten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.
 - b) die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.
 - c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt.

§ 9

Plakat- und Wahlwerbung

- (1) Eine Werbung mit Kleinplakaten (bis DIN A1) hat im Gemeindegebiet grundsätzlich nur an den vorhandenen Lichtmasten der Straßenbeleuchtung zu erfolgen.
- (2) Großflächenwerbung (über DIN A1) hat im Gemeindegebiet grundsätzlich nur an den nach Antragstellung geprüften Standorten zu erfolgen.
- (3) Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht gefährdet werden. Die Plakate dürfen die DIN-A 1 Größe nicht überschreiten. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von mindestens 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Fuß- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,50 m betragen. An beschichteten Straßenlaternen sowie an Bäumen darf nicht plakatiert werden.
- (4) Werbung in Verbindung mit Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen ist unzulässig.
- (5) Für Beschädigungen, die durch das Anbringen der Plakate bzw. Werbeträger an Lichtmasten entstehen, haben die Veranlasser die volle Haftung zu übernehmen.
- (6) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann vom Antragsteller eine Kautions in angemessener Höhe (Abbau und Entsorgungskosten) abverlangt werden.
- (7) Bei der Durchführung von Wahlwerbung im Gemeindegebiet gelten die Vorschriften des § 10 mit folgenden Einschränkungen
 - a) Kleinplakatträger: bis zu 100 Kleinplakatträger (bis DIN A1) pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
 - b) Großflächen: bis zu 5 Großwerbeflächen pro zugelassener Partei, Wählergemeinschaft oder Einzelbewerber
- (8) Die Erlaubnis für die Wahlwerbung wird für die Dauer des Wahlkampfes befristet. Das heißt, sie kann innerhalb einer Zeit von 3 Monaten vor dem Wahltag durchgeführt werden und ist unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Wahltag vollständig zu entfernen.
- (9) Politische Parteien, Wählergruppierungen und Einzelbewerber haben ihre Wahlwerbung ständig zu kontrollieren, zu warten und beschädigte oder heruntergefallene Plakatträger unverzüglich zu entfernen.

§ 10

Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren (Benutzungsgebühren) nach Maßstab der jeweils gültigen Gebührentarife erhoben. Die Gebührentarife (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Sondernutzungssatzung.
- (2) Die Gebührentarife für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen- oder Monatssätzen festgesetzt. Bei der Berechnung gilt folgende Maßgabe
 - 1 Tag ist ein Kalendertag
 - 7 Tage sind 1 Woche und
 - 30 Tage sind 1 Monat.
- (3) Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (4) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle € - Beträge abgerundet.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von

10,00 € bis 800,00 € nach billigem Ermessen und unter entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 4 zu erheben.

- (6) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Quadratmeter berechnet.
- (7) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten (Auslagen und Gebühren) nach der geltenden Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 11 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) Antragsteller,
 - b) Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat, oder
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle der unerlaubten Sondernutzung ist Gebührensschuldner, wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

§ 12 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung
 - c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde, mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Vorauszahlungen können in Höhe der voraussichtlichen Gebühr erhoben werden.
- (3) Die nicht fristgerecht gezahlten Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§13 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird, sofern sie aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührensschuldner nicht zu vertreten sind.
- (2) Der Antrag auf Gebührenerstattung muss innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung bei der Gemeinde eingegangen sein.

§ 14 Stundung, Herabsetzung und Erlass

Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antragstellung des Schuldners die Gebühr voll oder teilweise ermäßigen, stunden oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt, wobei ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein nicht ausreicht, und/oder dieses im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.

§15

Gebührenermäßigung / Gebührenbefreiung

- (1) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt (z.B. Förderung der gemeindlichen Tradition, Brauchtumpflege), gemeinnützigen Zwecken dienen oder dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten ist.
- (2) Sondernutzungen für Wahlwerbung politischer Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber sind von der Entrichtung der Gebühr befreit.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 48 (2) StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 17

Sprachliche Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Gemeinde Biederitz (Sondernutzungssatzung) vom 11.12.2014 außer Kraft.

Biederitz, den 10.12.2019

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Gebührentarife zur Sondernutzungssatzung

Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz/ €	Mindestgebühr/ €
1.	Bauliche Sondernutzung				
1.1	Für das Ablagern von Baumaterial sowie fester Brennstoffe	je angef. m ²	Tag	5,00	
1.2	Für das Aufstellen von Bauschutt-, Grobmüllcontainern o.ä.	bis 7 m ³ über 7 m ³	Tag	5,00 10,00	
1.3.	Für das Aufstellen von Baugerüsten und Bauzäunen bzw. für die Sperrung des Verkehrsraumes bei Dach-, Fassaden- oder ähnlichen Arbeiten	je lfm.	Tag	0,20	
1.4	Für das Aufstellen von Baugeräten, Baumaschinen, Gerätewagen, Unterkünften oder anderen Baustelleneinrichtungen etc.		je angef. Woche	5,00	
1.5	Anlegen von Grundstücksein- und ausfahrten (u.a. Bordsteinabsenkung)	je angef. m ²	einmalige Gebühr	5,00	
1.6	Aufbruch des Straßenkörpers/ Aufgrabungen	je angef. m ²	Tag	1,00	30,00
2.	Sondernutzung für Werbezwecke				
2.1	Für das zeitweilige Aufstellen bzw. Anbringen von Plakaten und Werbeträgern o.ä.	pro Stück bis DIN A1 über DIN A1	Tag	0,15 0,30	15,00
2.2	Wahlwerbung jeglicher Art	anzeigepflichtig		frei	
2.3	Großflächenplakat, Werbeplänen, Transparent, Banner, Anhänger o.ä. - kulturelle Anlässe - kommerzielle Anlässe	pro Stück	Tag	frei 2,00	20,00
2.4	Für das Aufstellen bzw. Anbringen von ortsfesten Werbeträgern	pro Stück	Monat	5,00	
3.	Sonstige Sondernutzungen				
3.1	Für das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Spielgeräten, Schaustelleinrichtungen, Vitrinen, Schaukästen u.ä.	pro Stück	je angef. Monat	10,00	

3.2	Für das genehmigungspflichtige Aufstellen von Verkaufswagen und Verkaufsständen ohne festen Standort	je angef. m ²	Tag	0,75	25,00
3.3	Ortsfeste Verkaufsstände jeglicher Art	je angef. m ²	Monat	5,00	
3.4	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken	je angef. m ²	Tag	0,30	
3.5	Kleidercontainer, Sammelbehälter	pro Stück	Monat	15,00	
3.6	Zirkusse o.ä. sowie Festzelte		bis 1 Tag bis 3 Tage bis 1 Woche bis 2 Wochen	50,00 100,00 200,00 500,00	
3.7	Jede sonstige Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen als Sondernutzung, die nicht unter die Tarifstellen 1-3 fällt			10,00 – 800,00	